



Vorlage

Datum: 20.10.2022
Vorlage FB I/4550/2022

TOP	Betreff 27. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.1993
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den 27. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen vom 14.06.1993 als Satzung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	öffentlich
Rat	22.11.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Unter Zugrundelegung der als Anlage 2 beigefügten Kosten ergeben sich die nach der Gebührenbedarfsberechnung (siehe Anlage 1) ermittelten Friedhofsgebühren für das Jahr 2023.

Die in der Anlage 2 dargestellten Kosten (ohne Bestattungskosten des Unternehmers) sind gegenüber 2020 um rd. 11.000 € gestiegen. Dies begründet sich im Wesentlichen durch gestiegene Abschreibungen aufgrund des Wegebbaus. Für die Kalkulation wurden die Mittelwerte der letzten drei Jahre zu Grunde gelegt.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs.2 KAG zu beachten, wonach Gebühren**überschüsse** innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren auszugleichen **sind** bzw. – **fehlbeträge** in diesem Zeitraum ausgeglichen werden **sollen**.

In dem Gebührenhaushalt Friedhof sind in den letzten Jahren Verluste in Höhe von rd. 55 TEUR entstanden. Dies liegt im Wesentlichen an dem Neubau der Friedhofswege, welche sich in der Abschreibung und auch bei der Verzinsung in den Folgejahren deutlich auswirken. Die Verluste der vergangenen Jahre sind bereits entstanden und nicht in der neuen Gebühr einkalkuliert. Somit werden diese Verluste nicht ausgeglichen und verbleiben im städtischen Haushalt.

Bei der vorliegenden Kalkulation sind folgende Punkte anzumerken:

- In den Jahren 2019 - 2021 wurden die ersten drei Abschnitte des Wegebaus auf dem Friedhof durchgeführt. Die Investitionen verursachen auch künftig steigende Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen und somit steigende Friedhofsgebühren.
- Mit der Umstellung der Kalkulation im Jahr 2019 für das Gebührenjahr 2020 fand eine Umverteilung der Kosten statt. Im Wesentlichen wurden die Begräbniskosten entlastet (punktuelle finanzielle Belastung, welche hauptsächlich aus den Kosten des Bestattungsunternehmers zzgl. Verwaltungskosten besteht) und die Nutzungsrechte - i.d.R. 25 bzw. 30 Jahre - belastet (finanzieller Aufwand ist für einen langen Zeitraum). Dies geschah, da die Mehrzahl der Kostenarten Fixkosten für den Betrieb des gesamten Friedhofes darstellen wie z.B. die dauerhafte Grünflächenpflege und die Unterhaltung der Wege. Insoweit erfolgte eine Anpassung der Kalkulation an die geltende Rechtslage.
- Durch den Anstieg der kalkulatorischen Verzinsung und der Abschreibungen steigen die Gebühren für die Nutzungsrechte an, während die Begräbnisgebühren leicht sinken.
- In der Kalkulation wurde ein **Grünpolitischer Anteil** in Höhe von 10 Prozent berücksichtigt. Der Anteil schmälert entsprechend die Refinanzierung aus der Gebühr und belastet den allgemeinen Haushalt (bei 10% rd. 20 TEUR). Auch hier handelt es sich um eine Anpassung an die Rechtslage, da der Friedhof auch eine Funktion als städtische Grünanlage erfüllt.

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) schlägt die Verwaltung folgende Gebühren für 2023 vor:

Bestattungsgebühren	2021 festgesetzt EURO	2022 festgesetzt EURO	2023 ermittelt EURO	2023 neu EURO
für Reihengräber				
- bei Personen bis zu 5 Jahren	410,00	410,00	406,52	400,00
- bei Personen über 5 Jahren	890,00	890,00	880,79	880,00
für Wahlgräber				
- bei Personen bis zu 5 Jahren	410,00	410,00	406,52	400,00
- bei Personen über 5 Jahren	890,00	890,00	880,79	880,00
für Urnen	400,00	400,00	398,39	398,00
für Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 5 Jahren	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand
- bei Personen über 5 Jahren	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand
für Ausgrabung von Urnen	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand
für Eingrabungen				
- bei Personen bis zu 5 Jahren	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand
- bei Personen über 5 Jahren	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand
für Eingrabungen von Urnen	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand
für Ein- und Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 5 Jahren	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand
- bei Personen über 5 Jahren	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand
für Ein- und Ausgrabungen von Urnen (auf demselben Friedhof)	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und der Kapelle	2021 festgesetzt EURO	2022 festgesetzt EURO	2023 ermittelt EURO	2023 neu EURO
Leichenhalle				
- Gebühr je Tag	71,00	71,00	79,90	79,00
Kapelle				
- Gebühr je Benutzung	143,00	143,00	159,80	159,00

Gebühren für Nutzungsrechte und Gebühren für die Errichtung von Grabmälern				
Grabgebühren	2021 festgesetzt EURO	2022 festgesetzt EURO	2023 ermittelt EURO	2023 neu EURO
bei Reihengräbern				
- Personen bis zu 5 Jahren	500,00	500,00	995,12	500,00
- Personen über 5 Jahren	1.238,00	1.238,00	1.341,46	1.340,00
bei Urnengräbern	666,00	666,00	708,32	708,00
bei Wahlgräbern	1.335,00	1.335,00	1.450,31	1.450,00
bei anonymen Gräbern				
- Erdgemeinschaftsgrab	1.691,00	1.691,00	1.849,43	1.849,00
- Urnengemeinschaftsgrab	850,00	850,00	914,48	914,00
Gebühren für die Errichtung von Grabmälern	2021 festgesetzt EURO	2022 festgesetzt EURO	2023 ermittelt EURO	2023 neu EURO
- Grabtafel bis 0,25 m ²	30,00	30,00	30,00	30,00
- Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten bis 0,45 m ²	60,00	60,00	60,00	60,00
- Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,46 bis 0,60 m ²	95,00	95,00	95,00	95,00
- Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,61 bis 1,20 m ²	120,00	120,00	120,00	120,00
- Denkmäler auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage / bei einer Größe über 1,2 m ²	165,00	165,00	165,00	165,00

Stellt man die an die Stadt zu entrichtenden alten und neuen Gebühren einer Bestattung (Bestattungsgebühren / Nutzungsgebühren / Nutzung der Leichenhalle für 4 Tage) gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

Grabbezeichnung	2021 festgesetzt EURO	2022 festgesetzt EURO	2023 ermittelt EURO	2023 neu EURO
Kindergrab	1.194,00	1.194,00	1.721,24	1.216,00
Reihengrab	2.412,00	2.412,00	2.541,86	2.536,00
Wahlgrab	2.509,00	2.509,00	2.650,71	2.646,00
Urnengrab	1.350,00	1.350,00	1.426,31	1.422,00

Die Bestattungs- und Grabgebühren für Bestattungen ohne Urnen im Aschengrabfeld (§ 18 Friedhofssatzung) werden – entsprechend der Regelung in der Friedhofsgebührensatzung – wie die Gebühren bei der anonymen Urnenbeisetzung erhoben.

Die Bestattungsgebühren in Rasengräbern entsprechen den Gebühren für Reihengräber. Die Grabgebühren in Rasengräbern entsprechen den Gebühren für anonyme Erdgräber. Bei einer Urnenbeisetzung in einem Rasengrab sind die Bestattungs- und Grabgebühren für Urnen zu entrichten.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Sebastian Müller

Anlagen:

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung Friedhof 2023 FB-I

Anlage 2: Kostenzusammenstellung Friedhof 2023 FB-I

Anlage 3: 27. Nachtrag zur Satzung